

Bundesbeschluss über die Änderung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Bundesrat

vom 9. Oktober 1998¹

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 96 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

^{1bis} Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Diese Verfassungsänderung ist von Volk und Ständen am 7. Februar 1999 angenommen worden².

² Sie ist auf Grund von Artikel 15 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte³ am 7. Februar 1999 in Kraft getreten.

2. März 1999

Bundeskanzlei

10236

1 BB1 1998 4800
2 BB1 1999 2475
3 SR 161.1